

Teil I	I.1. Versender			I.2. IMSOC-Bezugsnummer		
	Name			I.2.a. Lokale Bezugsnummer		
	Adresse					
	Land			ISO-Ländercode		
	I.5. Empfänger			I.3. Zentrale zuständige Behörde		
	Name			I.4. Zuständige örtliche Behörde		
	Adresse					
	Land			ISO-Ländercode		
	I.7. Ursprungsland			ISO-Ländercode		
	I.8. Ursprungsregion			Code		
			I.9. Bestimmungsland			
			ISO-Ländercode			
			I.10. Region des Bestimmungsorts			
I.11. Versandort			I.12. Bestimmungsort			
Name			Name			
Adresse			Adresse			
Zulassungsnummer			Zulassungsnummer			
Land			Land			
			ISO-Ländercode			
			ISO-Ländercode			
I.13. Ladeort			I.14. Datum und Uhrzeit des Abtransports			
Name						
Adresse						
Zulassungsnummer						
Land			ISO-Ländercode			
I.15. Transportmittel			I.16 Entry Point			
Typ	Dokument	Identifikation				
I.18. Beförderungsbedingungen			I.17. Begleitdokumente			
Umgebungstemperatur <input type="checkbox"/>			Document Type			
			Bezugsnummer des Begleitdokuments			
			Ausstellungsdatum			
			Land			
			Ausstellungsort			
I.19. Containernummer/Plombennummer						
I.20. Waren zertifiziert für/als						
Mast <input type="checkbox"/> Breeding <input type="checkbox"/>						
I.21. Für die Durchfuhr durch ein Drittland <input type="checkbox"/>			I.22. Für die Durchfuhr durch Mitgliedstaaten <input type="checkbox"/>			
Country	ISO-Ländercode		Country	ISO-Ländercode		
EU Exit Authority	BCP code					
EU Entry Authority	BCP code					
I.24. Gesamtmenge			I.25. Bruttogesamtgewicht			
I.28. Angaben zur versendeten Sendung						
1. 01 LEBENDE TIERE						
0102 Rinder, lebend						
#1.	Erzeugnis	Rasse/Kategorie	Identifikationssystem	Identifikationsnummer		
	Art	Alter	Geschlecht	Menge		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
	II.1. Genusstauglichkeitsbescheinigung			
	Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass die in dieser Bescheinigung bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:			
	II.1.1.	Sie kommen aus Betrieben, die in den letzten 42 Tagen nicht wegen Brucellose, in den letzten 30 Tagen nicht wegen Milzbrand und in den letzten sechs Monaten nicht wegen Tollwut von Amts wegen gesperrt waren, und sind nicht mit Tieren aus Betrieben in Berührung gekommen, die diese Bedingungen nicht erfüllten;		
	II.1.2.	sie wurden nicht behandelt mit		
		- Stilbenen oder Stoffen mit thyreostatischer Wirkung,		
		- Stoffen mit östrogenen, androgenen bzw. gestagenen Wirkung oder β -Agonisten zu anderen als therapeutischen oder tierzüchterischen Zwecken (im Sinne der Richtlinie 96/22/EG);		
	II.1.3.	in Bezug auf die bovine spongiforme Enzephalopathie (BSE) gilt Folgendes:		
	a)	Die Tiere werden durch ein dauerhaftes Kennzeichnungssystem identifiziert, anhand dessen Muttertier und Herkunftsbestand ermittelt werden können, und sind nicht in Kontakt gekommen mit		
		i)	an BSE erkrankten Rindern,	
	ii)	Rindern, die in ihrem ersten Lebensjahr zusammen mit an BSE erkrankten Rindern in deren erstem Lebensjahr aufgezogen wurden und in diesem Zeitraum nachweislich das gleiche möglicherweise kontaminierte Futter gefressen haben, oder		
	iii)	wenn der Nachweis, auf den in Ziffer ii Bezug genommen wird, nicht eindeutig ist: Rindern, die im selben Bestand und innerhalb von 12 Monaten vor oder nach der Geburt der an BSE erkrankten Rinder geboren wurden;		
(1)(2) entweder	o [b]	ist in dem betreffenden Land bei einheimischen Tieren BSE aufgetreten, so wurden die Tiere nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grießen gemäß der Definition im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]		
(1)(3) oder	o [b]	die Tiere wurden nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grießen gemäß der Definition im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]		
(1)(4) oder	o b)	die Tiere wurden mindestens zwei Jahre nach dem Tag der tatsächlichen Durchsetzung des Verbots, aus Wiederkäuern gewonnene Tiermehle oder Grießen gemäß der Definition im Gesundheitskodex für Landtiere der Weltorganisation für Tiergesundheit an Wiederkäuer zu verfüttern, geboren oder nach dem Tag der Geburt des letzten einheimischen BSE-infizierten Tieres, wenn dieses nach dem Tag der Durchsetzung des Verfütterungsverbots geboren wurde.]		
II.2. Tiergesundheitsbescheinigung				
Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt hiermit, dass die vorstehend bezeichneten Tiere folgende Anforderungen erfüllen:				
II.2.1.	Sie kommen aus dem Gebiet mit dem Code		(5), das zum Zeitpunkt der Ausstellung dieser Bescheinigung	
(1) entweder	o [a]	seit 24 Monaten frei von Maul- und Klauenseuche ist;]		
(1) oder	o [a]	seit dem (TT.MM.JJJJ) als frei von Maul- und Klauenseuche gilt, da nach diesem Datum keine Fälle/Ausbrüche zu verzeichnen waren, und gemäß der Durchführungsverordnung (EU) Nr. / der Kommission vom (TT.MM.JJJJ) solche Tiere ausführen darf;]		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen			
		b)	seit zwölf Monaten frei von Rinderpest, Rifttalfeieber, Lungenseuche der Rinder und Lumpy-skin-Krankheit sowie seit sechs Monaten frei von vesikulärer Stomatitis ist;	
		(c)	in dem in den letzten zwölf Monaten gegen keine der in den Buchstaben a und b genannten Krankheiten und die epizootische Hämorrhagie geimpft wurde und in dem die Einfuhr von Hausklautentieren, die gegen diese Krankheiten geimpft sind, verboten ist;	
	(1)	○ [d]	seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit und seit zwölf Monaten frei von der epizootischen Hämorrhagie ist;]	
	(1)(9) oder	○ [d]	seit 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist, und die Tiere wurden zweimal anhand von Blutproben, die zu Beginn ihrer Isolierung/Quarantäne und frühestens 28 Tage später, am (TT.MM.JJJJ) und am (TT.MM.JJJJ), entnommen wurden, serologisch auf Antikörper gegen Blauzungenkrankheit und epizootische Hämorrhagie untersucht, wobei das Ergebnis negativ war und die zweite Probe innerhalb von 10 Tagen vor der Ausfuhr entnommen wurde;]	
	(1)(9)(14) oder	○ [d]	seit zwölf Monaten frei von der epizootischen Hämorrhagie und nicht seit mindestens 24 Monaten frei von der Blauzungenkrankheit ist oder dem, falls länger als 24 Monate, der Status „amtlich anerkannt frei von der Blauzungenkrankheit“ zuerkannt wurde, und die Tiere wurden mit einem inaktivierten Impfstoff mindestens 60 Tage vor der Versendung nach Großbritannien gegen alle Blauzungenserotypen (Serotyp(en) einsetzen) geimpft, die im gesamten Gebiet mindestens in den vorangegangenen 24 Monaten amtlich gemeldet wurden, und die Tiere befinden sich noch in dem in den Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraum;]	
	(1)(13) oder	○ [d]	saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie ist, und die Tiere wurden während des saisonal virusfreien Zeitraums von Geburt an oder mindestens die letzten 60 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten;]	
	(1)(13) oder	○ [d]	saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie ist, und die Tiere wurden während des saisonal virusfreien Zeitraums mindestens die letzten 28 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten, und sie wurden mit Negativbefund einem serologischen Test gemäß dem OIE-Handbuch auf Antikörper gegen das Blauzungenvirus und das Virus der epizootischen Hämorrhagie unterzogen, der frühestens 28 Tage nach dem Beginn des Aufenthaltszeitraums durchgeführt worden ist;]	
	(1)(13) oder	○ [d]	saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie ist, und die Tiere wurden während des saisonal virusfreien Zeitraums mindestens die letzten 14 Tage vor der Versendung in dem saisonal virusfreien Gebiet gehalten, und sie wurden mit Negativbefund einem PCR-Test auf das Blauzungenvirus und das Virus der epizootischen Hämorrhagie gemäß dem OIE-Handbuch unterzogen, der frühestens 14 Tage nach dem Beginn des Aufenthaltszeitraums durchgeführt worden ist;]	
	(1) ○ entweder	[II.2.2.]	die Tiere wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten sechs Monaten vor ihrer Versendung nach Großbritannien in dem Gebiet gemäß Nummer II.2.1 gehalten und sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klautentieren in Berührung gekommen;]	
(1) ○ oder	[II.2.2.]	sie wurden am (TT.MM.JJJJ) in das Gebiet gemäß Nummer II.2.1 aus dem EU-Gebiet mit dem Code (5) verbracht, das zum genannten Zeitpunkt zur Einfuhr der Tiere nach Großbritannien zugelassen war, und die Tiere sind in den letzten 30 Tagen nicht mit eingeführten Klautentieren aus Ländern in Berührung gekommen, die keiner Übergangsregelung für die Einfuhr unterliegen.]		
II.2.3.		sie wurden von Geburt an oder zumindest in den letzten 40 Tagen vor ihrer Versendung in dem Ursprungsbetrieb bzw. den Ursprungsbetrieben gemäß Feld I.11 gehalten, der bzw. die folgende Anforderungen erfüllt/erfüllen:		

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	(15) a)	Im Betrieb und im Umkreis von 150 km war in den letzten 90 Tagen kein Fall/Ausbruch von epizootischer Hämorrhagie zu verzeichnen;	
	(15) b)	im Betrieb und im Umkreis von 10 km war in den letzten 40 Tagen kein Fall/Ausbruch von Maul- und Klauenseuche, Rinderpest, infektiöser Pleuropneumonie der Rinder und vesikulärer Stomatitis zu verzeichnen, und im Fall von Blauzungenkrankheit im Umkreis von 150 km, Rifttalfeber im Umkreis von 100 km und Lumpy-skin-Krankheit im Umkreis von 50 km;	
	II.2.4.	es handelt sich nicht um Tiere, die im Rahmen eines nationalen Seuchentilgungsprogramms getötet werden müssen, und sie wurden nicht gegen die unter Nummer II.2.1 Buchstaben a und b genannten Krankheiten geimpft;	
	II.2.5.	sie kommen aus Beständen, die keinen Beschränkungen nach den nationalen Gesetzen zur Tilgung von Tuberkulose, Brucellose und enzootischer Rinderleukose unterliegen;	
	II.2.6.	sie kommen aus amtlich anerkannt tuberkulosefreien Beständen (6)(6b); und (1)(7)entw <input type="checkbox"/> [sie kommen aus einem Gebiet, das amtlich anerkannt frei von Tuberkulose ist (6);] oder (1)oder <input type="checkbox"/> [sie wurden in den letzten 30 Tagen vor der Versendung nach Großbritannien mit Negativbefund einer intrakutanen Tuberkulinprobe (8) unterzogen;] (1)oder <input type="checkbox"/> [sie sind weniger als sechs Wochen alt;]	
	II.2.7.	sie sind nicht gegen Brucellose geimpft und stammen aus amtlich anerkannt brucellosefreien Beständen (6), und (1)(7)entw <input type="checkbox"/> [sie kommen aus einem Gebiet, das amtlich anerkannt frei von Brucellose ist (6);] oder (1)oder <input type="checkbox"/> [sie wurden mindestens einem Test auf Rinderbrucellose (8) anhand von in den letzten 30 Tagen vor der Versendung nach Großbritannien genommenen Proben unterzogen;] (1)oder <input type="checkbox"/> [sie sind weniger als zwölf Monate alt;] (1)oder <input type="checkbox"/> [es handelt sich um kastrierte männliche Tiere jeden Alters;] (1)entw <input type="checkbox"/> [II.2.8. sie kommen aus Beständen, für die ein amtliches Programm zur Bekämpfung der enzootischen Rinderleukose gilt, und bei ihnen wurde diese Krankheit in den letzten zwei Jahren weder klinisch noch in Laboruntersuchungen nachgewiesen;] oder (1)oder <input type="checkbox"/> [II.2.8. sie kommen aus Beständen, die amtlich anerkannt frei von enzootischer Rinderleukose sind (6)(6a);]	
	und	(1)(7)entw <input type="checkbox"/> [sie kommen aus einem Gebiet, das amtlich anerkannt frei von enzootischer Rinderleukose ist(6);] oder (1)oder <input type="checkbox"/> [sie wurden mit Negativbefund einem einzelnen Test auf enzootische Rinderleukose (8) anhand von in den letzten 30 Tagen vor der Versendung nach Großbritannien genommenen Proben unterzogen;] (1)oder <input type="checkbox"/> [sie sind weniger als zwölf Monate alt;]	
	II.2.9.	sie <input type="checkbox"/> werden/ <input type="checkbox"/> wurden (1) aus ihrem bzw. ihren Herkunftsbetrieb(en) versandt, ohne im Zuge dessen auf einen Markt aufgetrieben zu werden, und zwar (1)entw <input type="checkbox"/> [auf direktem Weg nach Großbritannien,] oder (1)oder <input type="checkbox"/> [zu der amtlich zugelassenen Sammelstelle gemäß Feld I.13 innerhalb des Gebiets gemäß Nummer II.2.1,] und sind bis zu ihrer Versendung nach Großbritannien a) nicht mit anderen Klautieren in Berührung gekommen, die die Tiergesundheitsanforderungen gemäß dieser Bescheinigung nicht erfüllen, und b) nicht an Orten gehalten worden, an denen bzw. um die im Umkreis von 10 km in den letzten 30 Tagen ein Fall/Ausbruch einer der unter Nummer II.2.1 genannten Krankheiten zu	

	II. Gesundheitsinformationen	
Part II: Certification		verzeichnen war;
	II.2.10.	alle Transportmittel und Container, auf die bzw. in die die Tiere verladen wurden, sind vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert worden;
	II.2.11.	die Tiere wurden innerhalb von 24 Stunden vor dem Verladen von einem amtlichen Tierarzt/einer amtlichen Tierärztin untersucht und für frei von klinischen Anzeichen einer Krankheit befunden;
	II.2.12.	sie wurden am (TT.MM.JJJJ)(10) zur Versendung nach Großbritannien auf die Transportmittel gemäß Feld I.15 verladen, die vor dem Verladen mit einem amtlich zugelassenen Desinfektionsmittel gereinigt und desinfiziert wurden und so konstruiert sind, dass Kot, Urin, Einstreu und Futter während der Beförderung nicht aus dem Transportmittel oder Container ausfließen oder herausfallen können.
	II.3.	Bescheinigung der Transportfähigkeit
		Der/Die unterzeichnete amtliche Tierarzt/Tierärztin bescheinigt, dass die vorstehend bezeichneten Tiere vor und bei dem Verladen gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 behandelt – insbesondere gegebenenfalls gefüttert und getränkt – wurden und transportfähig sind.
		(1)(11) <input type="checkbox"/> II.4. Besondere Anforderungen
	II.4.1.	Nach amtlichen Angaben wurden im Ursprungsbetrieb bzw. in den Ursprungsbetrieben gemäß Feld I.11 in den letzten zwölf Monaten weder klinische noch pathologische Anzeichen infektiöser boviner Rhinotracheitis (IBR) festgestellt.
	II.4.2.	Die in Feld I.28 genannten Tiere erfüllen folgende Anforderungen:
		<p>a) Sie wurden in den letzten 30 Tagen unmittelbar vor ihrer Versendung zur Ausfuhr in Stallungen, die von der zuständigen Behörde zugelassen waren, in Quarantäne gehalten, und</p> <p>b) sie wurden, ebenso wie alle anderen in Quarantäne befindlichen Tiere, anhand von Seren, die frühestens 21 Tage nach Beginn der Quarantäne entnommen wurden, mit Negativbefund serologisch auf IBR untersucht, und</p> <p>c) sie wurden nicht gegen IBR geimpft.]</p>
	Erläuterungen	
	<p>Bezugnahmen auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union in dieser Bescheinigung sind Bezugnahmen auf direkte EU-Rechtsvorschriften, die in Großbritannien beibehalten wurden (beibehaltenes EU-Recht im Sinne des „European Union (Withdrawal) Act 2018“); diese Rechtsvorschriften sind abrufbar auf der betreffenden Website des Vereinigten Königreichs (legislation.gov.uk).</p> <p>Bezugnahmen in dieser Bescheinigung auf Großbritannien schließen die Kanalinseln und die Insel Man ein.</p> <p>Diese Bescheinigung ist für Hausrinder (einschließlich Bubalus- und Bison-Arten sowie ihrer Kreuzungen) vorgesehen, die für Zucht- und/oder Nutzzwecke bestimmt sind.</p> <p>Nach der Einfuhr müssen die Tiere unverzüglich zum Bestimmungsbetrieb befördert werden, in dem sie vor einer etwaigen Weiterbeförderung mindestens 30 Tage lang gehalten werden, es sei denn, sie werden zu einem Schlachthof befördert.</p>	
	Teil I:	
	<p>Feld I.8: Gebietscode entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend lebende Huftiere („live ungulates“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.(16)</p> <p>Feld I.13: Die Sammelstelle (falls zutreffend) muss die Bedingungen für ihre Zulassung gemäß Anhang 1 Teil 5 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 erfüllen.</p> <p>Feld I.15: Registrierungsnummer (Eisenbahnwaggons oder Container und LKW), Flugnummer (Flugzeug) oder Namen (Schiff) angeben. Im Fall des Entladens und Umladens muss der Versender die Eingangsgrenzkontrollstelle Großbritanniens darüber informieren.</p> <p>Feld I.23: Im Fall der Beförderung in Containern oder Kisten die Containernummer und (ggf.) die Plombennummer angeben.</p> <p>Feld I.28: Identifizierungssystem: Die Tiere müssen gekennzeichnet sein: mit einer individuellen Kennnummer, anhand deren sich der Ursprungsbetrieb feststellen lässt; Art der Kennzeichnung angeben (Marke, Tätowierung, Brandzeichen, Chip, Transponder usw.). mit einer Ohrmarke mit dem ISO-Code des Ausfuhrlandes; anhand der individuellen Kennnummer</p>	

Part II: Certification	II. Gesundheitsinformationen		
	<p>muss sich der Ursprungsbetrieb feststellen lassen.</p> <p>Art: „Bos“, „Bison“ bzw. „Bubalus“ angeben.</p> <p>Alter: Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ) angeben.</p> <p>Geschlecht: (M = männlich, W = weiblich, K = kastriert).</p> <p>Rasse: Angabe, ob es sich um reinrassige Tiere oder um Kreuzungen handelt.</p> <p>Teil II:</p> <p>(1) Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>(2) Nur wenn die Tiere in einem Land oder Gebiet geboren und ununterbrochen aufgezogen wurden, das entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend den BSE-Risikostatus („BSE risk status“) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit vernachlässigbarem BSE-Risiko eingestuft ist.(17)</p> <p>(3) Nur wenn das Herkunftsland oder -gebiet in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend den BSE-Risikostatus („BSE risk status“) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit kontrolliertem BSE-Risiko eingestuft ist.(17)</p> <p>(4) Nur wenn das Herkunftsland oder -gebiet in einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend den BSE-Risikostatus („BSE risk status“) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 999/2001 als Land bzw. Gebiet mit unbestimmtem BSE-Risiko eingestuft ist. (17)</p> <p>(5) Gebietscode entsprechend einem auf gov.uk veröffentlichten Dokument betreffend lebende Huftiere („live ungulates“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 angeben.(16)</p> <p>(6) Amtlich anerkannt tuberkulosefreie/brucellosefreie Gebiete und Bestände gemäß Anhang A der Richtlinie 64/432/EWG und amtlich anerkannt von enzootischer Rinderleukose freie Gebiete und Bestände gemäß Anhang D Kapitel I der Richtlinie 64/432/EWG.</p> <p>(6a) Nur für amtlich anerkannt von enzootischer Rinderleukose freie Bestände, die als den Anforderungen gemäß Anhang D Kapitel I der Richtlinie 64/432/EWG entsprechend für die Zwecke der Ausfuhr lebender Tiere nach Großbritannien gemäß der Musterbescheinigung BOV-X aus dem Gebiet anerkannt sind, das in Spalte 6 des auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend lebende Huftiere („live ungulates“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 mit dem Eintrag ‚IVb‘ für enzootische Rinderleukose gekennzeichnet ist.(16)</p> <p>(6b) Nur für ein Gebiet, das in Spalte 6 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend lebende Huftiere („live ungulates“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 mit dem Eintrag ‚XII‘ gekennzeichnet ist zur Angabe, dass als amtlich tuberkulosefrei erklärte Rinderbestände für die Zwecke der Ausfuhr lebender Tiere, für die Bescheinigungen nach der Musterveterinärbescheinigung BOV-X ausgestellt wurden, nach Großbritannien als den Anforderungen in Anhang A Nummer I Absätze 1 und 2 der Richtlinie 64/432/EWG entsprechend anerkannt werden.(16)</p> <p>(7) Nur bei einem Gebiet mit Eintrag ‚II‘ (gilt für Tuberkulose), Eintrag ‚III‘ (gilt für Brucellose) und/oder Eintrag ‚IVa‘ (gilt für enzootische Rinderleukose) in Spalte 6 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend lebende Huftiere („live ungulates“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010. (16)</p> <p>(8) Tests gemäß den Protokollen, die für die jeweilige Krankheit in Anhang 1 Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 festgelegt sind.</p> <p>(9) Zusätzliche Garantien, falls verlangt, mit dem Eintrag „A“ in Spalte 5 („ZG“) eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend lebende Huftiere („live ungulates“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.(16)</p> <p>Untersuchungen auf Blauzungenkrankheit und epizootische Hämorrhagie gemäß Anhang 1 Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 206/2010.</p> <p>(10) Verladedatum angeben. Die Einfuhr derartiger Tiere ist nicht zulässig, wenn die Tiere entweder vor dem Datum, an dem die Ausfuhr aus dem Drittland, Gebiet bzw. Teil davon gemäß Feld I.7 bzw. Feld I.8 nach Großbritannien zugelassen wurde, oder während eines Zeitraums verladen wurden, in dem Großbritannien die Einfuhr derartiger Tiere aus dem betreffenden Drittland, Gebiet oder Teil davon beschränkt hat.</p> <p>(11) Falls von Jersey verlangt, gemäß Entscheidung 2004/558/EG.</p> <p>(12) Überwachungsprogramm gemäß Anhang 1 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der Kommission.</p>		

II. Gesundheitsinformationen			
Part II: Certification	(13)	Nur bei einem Gebiet mit Eintrag ‚XIII‘ in Spalte 6 eines auf gov.uk veröffentlichten Dokuments betreffend lebende Huftiere („live ungulates“) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 206/2010 zur Angabe des Status ‚amtlich anerkannt als saisonal frei von der Blauzungenkrankheit und der epizootischen Hämorrhagie‘. Gemäß dem OIE-Gesundheitskodex für Landtiere endet der saisonal virusfreie Zeitraum unverzüglich, wenn aktuelle Klimadaten oder Daten aus einem Überwachungsprogramm eine frühere Wiederaufnahme der Aktivität adulter Culicoides belegen. (16)	
	(14)	Zur Vermeidung von Unklarheiten: Es dürfen keine Tiere ohne Impfung ausgeführt werden (auch wenn sie aus Teilen des Gebiets stammen, die als nicht betroffen von der Blauzungenkrankheit oder einem bestimmten Stamm der Blauzungenkrankheit gelten).	
	(15)	Unabhängig von Staats- oder Gebietsgrenzen.	
	(16)	Ein Dokument betreffend lebende Huftiere („live ungulates“) für EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, kann wie folgt abgerufen werden: „EU and EFTA countries approved to export animals and animal products to Great Britain“ – data.gov.uk.	
	(17)	Ein Dokument betreffend den BSE-Risikostatus („Bovine Spongiform Encephalopathy (BSE) risk status“) für zugelassene Handelspartner aus EU- und EFTA-Staaten, das vom Secretary of State mit Billigung der Minister von Schottland und Wales veröffentlicht wurde, kann wie folgt abgerufen werden: „Animal health status of countries approved to export animals and animal products to Great Britain“ – data.gov.uk.	
Certifying Officer			
Name (in capital letters)		Qualification and title	
Datum der Unterzeichnung		Unterschrift	
Stempel			